

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsversammlung	Datum:	18.11.2019
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-2037/19/51-031/1
Sitzungsdatum:	20.09.2019	Niederschrift:	51/VV/006

2. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont

Sachverhalt:

Die Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont soll wie folgt geändert werden:

Gemäß § 8 der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont ist festgelegt, dass öffentliche Bekanntmachungen im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Obere Kyll erfolgen. Durch den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zum 01.01.2019 wurde das Wochenblatt „Obere Kyll-Nachrichten“ zum 31.12.2018 eingestellt und erscheint künftig unter dem neuen Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein-aktuell“.

Der Sitz des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 2) und die Verwaltungsstelle (§ 7) sollen ebenfalls angepasst werden.

§ 3 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerolstein.

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Verwaltungsgeschäfte des Kindergartenzweckverbandes werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein geführt.

Anlage/n

2. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont

Beschluss:

- X** Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

**Verbandsordnung
des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid-Ormont
vom 22. Februar 2005 in der Fassung
der 1. Änderung von 11.09.2013¹**



Die Ortsgemeinden Hallschlag und Scheid bilden seit dem 30. April 1971 einen Kindergartenzweckverband, dem die Ortsgemeinde Ormont ab dem 01. August 2005 beitrifft. Aufgrund des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) Rheinland-Pfalz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), in der jeweils gültigen Fassung, haben die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes Hallschlag-Scheid mit Beschluss vom 16. Februar 2005 und die Ortsgemeinden mit Zustimmung ihrer Ortsgemeinderäte Hallschlag am 10.02.2005, Scheid am 17.11.2004 und Ormont am 14.02.2005 (durch übereinstimmende Beschlüsse) die Verbandsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Daun als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest.

**§ 1
Aufgabe**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Hallschlag, Scheider Straße 5, einen Kindergarten zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann der Betrieb des Kindergartens auf einen Träger der freien Jugendhilfe übertragen werden.

**§ 2
Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Hallschlag, Scheid und Ormont.

¹ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.09.2013

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Hallschlag – Scheid - Ormont“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in **Jünkerath**. Gerolstein

§ 4

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit diese Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen trifft, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz sinngemäß.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus sechs Vertretern der Verbandsmitglieder mit jeweils einer Stimme. Auf die Ortsgemeinde Hallschlag entfallen drei, auf die Ortsgemeinde Scheid eine und auf die Ortsgemeinde Ormont zwei Stimmen.
- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Übertragung und Ausübung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes ist zulässig.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde, der nicht Mitglied des Verbandes ist, gewählt, hat er in der Verbandsversammlung nur beratendes Stimmrecht.
- (2) Es können bis zu 3 Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt durch den Vorsitz in der Verbandsversammlung nach Maßgabe dieser Verbandsordnung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Kindergartenzweckverbandes.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung ~~Obere Kyll 54584 Jünkerath~~. Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein.

§ 8

Form der Öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Kindergartenzweckverbandes erfolgen im ~~Wochenblatt „Obere Kyll-Nachrichten“ der Verbandsgemeinde Obere Kyll~~-Mitteilungsblatt „Gerolstein aktuell“ der Verbandsgemeinde Gerolstein.

§ 9²

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Zur Deckung der Aufwendungen, abzüglich der Erträge, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage und zwar je zur Hälfte

- nach der vom Statistischen Landesamt zum 30.06. des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl,
- nach der Zahl der Kinder, die den Kindergarten am 01.07. des Vorjahres besucht haben.

(2) Zu den Aufwendungen i.S.d. Absatzes 1 gehören neben den Gebäude- und Grundstücksunterhaltungskosten auch die Abschreibungen und Zinsen für Investitionskredite.

(3) Die von der Verbandsversammlung zu beschließenden investiven Maßnahmen werden von den Verbandsmitgliedern über Investitionskostenzuschüsse finanziert. Sie sind in die jeweiligen Haushaltspläne der Verbandsmitglieder einzustellen.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt, zu dem das betreffende Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher

² Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.09.2013

erfolgen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

(4) a) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das bis zum 31. Juli 2005 vom früheren Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag und Scheid zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.

b) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das ab dem 01. August 2005 erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder Hallschlag, Scheid und Ormont zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt für die Aufteilung der Schulden.

(5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Absatz 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 11

Schlussbestimmung

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Kindertagesstättengesetzes.

§ 12

Salvatorische Klausel

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

§ 13³

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird mit Wirkung vom 01. August 2005 rechtswirksam.

³ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.09.2013. Diese 1. Änderung der Verbandsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.